

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pf.



Anzeigen werden mit 25 Pf. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pf.

Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Jernspree-Anschluß
..... Nummer 34

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 14

Sonnabend, den 3. April 1911.

24. Jahrg.

Nr. 165. Vom 10. bis einschl. 18. d. M. bin ich beurlaubt und werde während dieser Zeit in den Geschäften des Landratsamtes durch den Kreissekretär, Rechnungsrat Hildobrandt vertreten.

Koschmin, den 7. April 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 166. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. März d. J. geruht, dem Generalbevollmächtigten Petrusch Häbner in Szelejewo den Charakter als „Ökonomierat“ zu verleihen.

Koschmin, den 6. April 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 167. **Warnung.**

Wegen unbefugten Schießens gelegentlich des Osterfestes ist alljährlich eine größere Anzahl junger Leute aus dem Kreise mit empfindlichen Geld- oder Haftstrafen belegt worden. Anlässlich des bevorstehenden Osterfestes mache ich hierauf mit der Bitte an alle Eltern, Vormünder, Lehrer und Lehrmeister, ihre Pflegebefohlenen vor Ausschreitungen zu warnen, aufmerksam. Die Sicherheitsorgane haben etwaigen Ausschreitungen auch in diesem Jahre aufs nachdrücklichste entgegenzutreten. Wer sich also vor Strafe schützen will, der lasse den Schießenszug! — Nr. 1368/11 —

Koschmin, den 4. April 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 168. **Kreispolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Wiesenfeld Gemeinde.**

§ 1.

Sperrgebiet.

1. Das Gehöft des Ansiedlers Karl Speer in Wiesenfeld;

2. das Gehöft des Grundbesizers Dionysius Gieszynski in Koschmin bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 8 der kreispolizeilichen Anordnung vom 18. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 S. 28/29 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zumiderhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Koschmin, den 31. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koschmin, den 31. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 169. Die Gehöfte des Aderbürgers Warlocki, Landwirts Paul Kurjawski, Müllermeisters Johann Kurjawski, Müllermeisters Johann Mlotowski, Mühlenpächters Josef Ritschke sämtlich in Koschmin und das Gehöft des Landwirts Josef Bakowski in Staniewo Abbau sind aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt worden.